

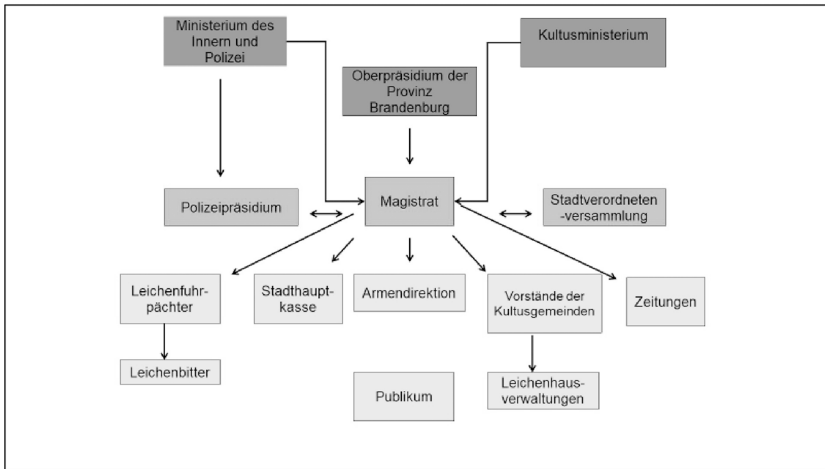
IV.2 Agency in der Leichenhausfrage

IV.2.1 Externe Akteur*innen und Institutionen

Leichenhäuser stellten ein annähernd genuin bürgerliches Projekt dar, das sich ostentativ an den vorgeblichen Interessen der Unterschichten orientierte. Damit wurden auch spezifische Machtstrukturen ausgeprägt. Dieser Verweis verlangt nach einer präzisen Aufschlüsselung der am Diskurs beteiligten Institutionen und Akteur*innen und die Klärung der Frage von wem Forderungen nach einer Errichtung von Leichenhäusern ausgingen und an wen diese Ansprüche gerichtet waren. Auch muss untersucht werden, welchen Institutionen die endgültige Entscheidungsbefugnis oblag und wie weit die Teilhabe einzelner Personen am Entstehungsprozess der Einrichtungen ging. Die Beantwortung dieser Fragen ist von Bedeutung, da sie verdeutlichen, wie die spezifische Genese der Leichenhäuser in Berlin vonstattenging, spezifisch dahingehend, dass keineswegs von einem einheitlichen Vorgehen in den deutschen Staaten ausgegangen werden darf. Dabei können die Beteiligten in vier Gruppen eingeteilt werden, die »extern« auf das Geschehen einwirkten: staatliche und kommunale Behörden, Kultusvertretungen und eine als Öffentlichkeit titulierte Kategorie (Grafik 1).

Im Folgenden werden die Aufgaben und Handlungsspielräume der einzelnen Institutionen im Zusammenhang mit der Berliner Leichenhausfrage aufgezeigt. Die Personengruppen, die das Leichenhauspersonal und das Leichenfuhrwesen betreffen, werden als »interne« Akteure separat behandelt.

Grafik 1: An der Berliner Leichenhausfrage beteiligte Akteur*innen und Institutionen.



© Nina Kreibitz 2016

Oben: Staatsministerien und -behörden

Mitte: Kommunalbehörden

Unten: Lokale Kultusvertretungen, zusätzliche kommunale Einrichtungen und ›Öffentlichkeit‹

Die Pfeile zeigen Gebots- und Verbotswege an.

IV.2.1.1 Staatliche Behörden

Drei der kommunalen Verwaltungsebene übergeordnete Stellen – sofern die Krone als Instanz dazugerechnet wird, muss von vier gesprochen werden – waren an Fragen um die Einführung, Etablierung sowie Finanzierung der Leichenhäuser in Berlin beteiligt. Dies waren zum einen das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und medizinischen Angelegenheiten, kurz Kultusministerium, und das Ministerium des Innern (und der Polizei), zum anderen das bereits erwähnte Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Am 27. Oktober 1810 wurde das Ministerium des Innern als eines von fünf Ministerien gegründet.¹ Durch die Separation unterschiedlicher Bereiche, wie dem Medizinalwesen, der Landwirtschaft, Bau- und Gewerbepolizei und dem Kultursektor, verlor das Organ im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend an Handlungsspielraum.² Ein langjähriger Streitpunkt blieb die Abtrennung der Abteilungen Kultus, Unterricht und Me-

¹ Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 27.

² Vgl. ebd., S. 28.

kenhäuser und die Sanitätspolizei dem Innenministerium zugesprochen wurde.¹⁰ Das Kultusministerium war weiterhin für die Verwaltung der »wissenschaftlich-technischen Medizinalangelegenheiten« zuständig.¹¹ Diese Zweiteilung der Kompetenz in Fragen der medizinischen Polizei wurde gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund anhaltender Dispute zwischen den beiden Ministerien revidiert.¹² Am 22. Juni 1849 wurde dem Kultusministerium die gesamte Medizinalpolizei unterstellt.¹³ 1863 bestand dieses Ministerium aus vier Abteilungen, die sich mit Kultus-, Unterrichts- und Medizinalfragen auseinandersetzen.¹⁴ Hinsichtlich der Leichenhausfrage traten beide Ministerien in Berlin nur selten direkt und dann primär in den ersten Jahren des Bearbeitungszeitraumes in Erscheinung. Sie wurden im Verbund mit dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg als letzte entscheidungsbefugte Instanzen eingebunden, wenn es zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vertretungen der Glaubensrichtungen und dem Magistrat kam.¹⁵ Dennoch können beide Ministerien eher als übergeordnete Instanzen verstanden werden, die mit der Thematik in aller Regel nur insoweit in Berührung kamen, wie primär allgemeine Fragen des Bestattungswesens, zum Beispiel der Umgang mit Choleraleichen oder die Einführung einer ärztlichen Leichenschau, verhandelt wurden.¹⁶ In konkrete Arbeitsprozesse auf lokaler Ebene waren sie nicht einbezogen.

Infolge des Wiener Kongresses von 1814/15 wurden 1815 zehn preußische Provinzen gegründet.¹⁷ Bis zum 1. April 1881 gehörte Berlin der Provinz Brandenburg mit dem Regierungsbezirk Potsdam an.¹⁸ Das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg war seit seiner Gründung im Jahr 1815 die höchste rangierende Behörde in der Provinz. Es unterstand allein den staatlichen Ministerien und dem König.¹⁹ Das Oberpräsidium und das Regierungspräsidium stellten die Provinzialregierung dar. Geleitet wurde die Behörde von einem Oberpräsidenten, der gegenüber den Ministerien bevollmächtigt war.²⁰ Ihm waren auch die seit 1815 existierenden Medizinalkollegien untergeordnet, welche, bestehend aus medizinischem Fachpersonal, in jeder Provinz eine Behörde stellten und als wissenschaftlich beratende Instanzen der Regierung und der Gerichte fungierten.²¹ Zudem war die Zentralbehörde gegenüber sämtlichen Kommunalbehörden der Stadt Berlin weisungsbefugt. Bezüglich der Leichenhäuser stellte das Oberpräsidium die letzte Instanz bei der Entscheidung von finanziellen Zuschüssen zur Errichtung von Lei-

10 Vgl. Königlich Statistisches Bureau (Hg.): Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, I. Jahrgang, Berlin 1863, S. 25; Holtz: Zuständigkeiten, S. 28.

11 Holtz: Zuständigkeiten, S. 29.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 30.

14 Vgl. Königlich Statistisches Bureau: Jahrbuch (1863), S. 25.

15 Vgl. MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

16 Vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4042-4046, [z.T. o.P.].

17 Vgl. Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 407.

18 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 10.

19 Vgl. Radtke, Wolfgang: Brandenburg im 19. Jahrhundert (1815-1914/18). Die Provinz im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum (Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 5), Berlin 2016, S. 135; Materna/Ribbe: Brandenburgische Geschichte, S. 407.

20 Vgl. Radtke: Brandenburg, S. 137; Königlich Statistisches Bureau: Jahrbuch (1863), S. 33.

21 Vgl. Simon, Heinrich: Das Preussische Staatsrecht, 1. Theil, Breslau 1844, S. 114f.

chenhäusern aus dem Leichenfuhrpachtfonds dar. Ebenso fielen generelle Anfragen und Richtlinien zum preußischen Bestattungswesen von Seiten der Kommunalbehörden in seinen Handlungsbereich.

Damit hatte die staatliche Verwaltung die Aufsicht und Kontrolle über den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, die Armendirektion, das Polizeipräsidium, die Kämmereiverwaltung sowie den Pächter des Leichenfuhrwesens in Berlin.²² Die evangelischen Kirchen unterstanden zum einen dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, hatten sich aber auch an die Vorgaben der staatlichen und kommunalen Administration zu halten. Die Vertreter weiterer Glaubens- respektive Konfessionsrichtungen (Judentum und Katholizismus) waren ebenfalls an staatliche Auflagen gebunden.

IV.2.1.2 Kommunalbehörden

Basierend auf der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 kam es am 25. April 1809 zur Bildung eines Berliner Magistrats aus 25 Stadträten aus dem Kreis der zuvor gewählten Stadtverordnetenversammlung.²³ Der Vorsitzende des Magistrats war der Oberbürgermeister. Kandidaten für dieses Amt wurden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, mussten aber vom König ernannt werden.²⁴ Das Organ stellte in der Stadt die Regierung und war somit die entscheidende Verwaltungsinstanz.²⁵

Bezüglich der Leichenhäuser arbeitete der Magistrat eng mit der Stadtverordnetenversammlung und dem Polizeipräsidium zusammen und korrigierte gegebenenfalls Maßnahmen nach den Vorschlägen der anderen Institutionen. Der Magistrat stellte die Schnittstelle dar, bei der Anfragen und Anordnungen von höherer Stelle und Petitionen aus der Bürger*innenschaft zusammentrafen. Konkret war die Behörde für die Verwaltung des Leichenfuhrpachtfonds verantwortlich. Zudem war der Magistrat – unter Einbeziehung der Stadtverordnetenversammlung und des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg – die erste und in der Regel entscheidende Instanz bei der Bewilligung um Zuschüsse aus dem Leichenfuhrpachtfonds. Dem Magistrat oblag zumeist die Billigung und Korrektur der Instruktionen für das Leichenhauspersonal der einzelnen Einrichtungen sowie der Statuten derselben, dies jeweils unter Berücksichtigung von Stadtverordnetenversammlung, Polizeipräsidium, Oberpräsidium der Provinz Brandenburg und des Pächters des Leichenfuhrwesens. Grundsätzlich war der Magistrat der erste Ansprechpartner bei externen Fragen bezüglich der Errichtung und Organisation

22 Das Leichenfuhrwesen wird separat im Kap. IV.3. behandelt.

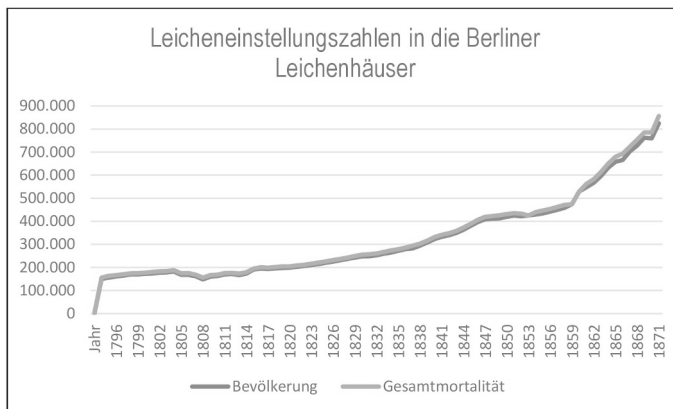
23 Vgl. Böttcher, Kerstin (Hg.) unter Mitwirkung von Margot Beck und Daniel Seeger: Fürsorge und Wohlfahrtspflege in Berlin 1800-1948. Ein sachthematisches Quelleninventar, Teil 2 – Landesarchiv Berlin (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 21 bei der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.), Berlin 2012, S. 38.

24 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin: Berlin Handbuch, S. 792f.; als Bürger gemäß der Städteordnung von 1808 galt nur derjenige, der das Bürgerrecht besaß. Nur einem Bürger war es erlaubt, zu wählen oder gewählt zu werden, vgl. Pahlmann, Manfred A.: Anfänge des städtischen Parlamentarismus in Deutschland. Die Wahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung unter der Preußischen Städteordnung von 1808 (Publikation der Historischen Kommission zu Berlin), Berlin 1997, zgl. Berlin, FU, Diss., 1994, S. 31.

25 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin: Berlin Handbuch, S. 961.

von Leichenhäusern in Berlin. Zudem war er, zumindest bei der realen Umsetzung, die Entscheidungsinstanz bei Preissetzungen im Bestattungswesen und vergleichbaren Vorgaben. Er trug die Verantwortung für die Publikation der Einstellungszahlen in den Zeitungen und sorgte für die Weiterleitung relevanter Informationen an das Oberpräsidium (Tab. 2, Diagramm 1).

Diagramm 1: Einstellungszahlen in die Berliner Leichenhäuser (1794 bis 1871).



© Nina Kreibitz 2019

Mitglieder aus den Reihen des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung bildeten zudem Deputationen, die für die Kontrolle und Bewertung der Leichenhäuser zuständig waren. Auch oblag dem Magistrat als erster Instanz die Verantwortung über die Bewilligung von finanziellen Schenkungen, die gelegentlich die Basis zur Errichtung eines Leichenhauses darstellten. Mit der Anlegung städtischer Friedhöfe zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Administration konkret an der Realisierung zweier kommunaler Leichenhäuser vor dem Landsberger Tor und im Wedding beteiligt.²⁶ Anhand dieser umfassenden Aufgabenbereiche und Möglichkeiten zur Einflussnahme wird deutlich, dass der Magistrat die entscheidende Behörde bei der Berliner Leichenhausfrage darstellte.

Nach den Steinschen Reformen vom 19. November 1808 wurde in Berlin zum ersten Mal vom 18. bis 22. April 1809 durch die wahlberechtigten Bürger qua Zensuswahlrecht

26 Vgl. Schreiben von der Haupt-Armen-Deputation, o. Adressat, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1; Szamatolski, Clemens-Guido/Westhoff, Julia (Bearb.): Urnenfriedhof Wedding. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge. Im Auftrage des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. III, – Gartendenkmalpflege –, Berlin 1984, S. 45f.

eine Stadtverordnetenversammlung bestehend aus 102 Abgeordneten gewählt.²⁷ Diese wiederum wählte als Kommunalparlament den Magistrat der Stadt und den Oberbürgermeister als dessen Vorsitzenden. Von Anfang an waren die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat und dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg begrenzt, was sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verstärken sollte.²⁸ Hinsichtlich der Leichenhäuser bildete sie permanente oder »besondere Ausschüsse«,²⁹ die die Auszahlung von Geldern aus dem Leichenfuhrpachtfonds von Seiten des Magistrats bestätigten, Mitglieder in die »gemischten Deputationen« entsandten, als Korrekturinstanz bei Fragen des Leichenhauswesens gegenüber dem Magistrat fungierten und letztlich als Vermittlerin zwischen konkreten Belangen der Bürger*innen und dem Magistrat zu verstehen sind.

Wiederholt tritt auch die Polizei als Akteur auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Polizeibegriff im 19. Jahrhundert unterschiedlich verwendet wurde. Eine auf circa 1904 datierte Denkschrift differenziert nach Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.³⁰ In diesem Fall werden der Sicherheitspolizei beziehungsweise allgemeinen Polizei ordnungssichernde Tätigkeitsfelder zugesprochen, während der Wohlfahrtspolizei verwaltungstechnische Aufgaben primär im Kontext von Wohlfahrtseinrichtungen zukamen.³¹ Beide Aspekte spiegelten sich in der Berliner Leichenhausfrage wider. Gemäß der Preußischen Städteordnung von 1808 sollte es in größeren Städten zur Einrichtung einer staatlichen Polizeiadministration und in kleineren Städten zu einer Unterordnung der Polizei unter den Magistrat kommen. Nach diesen Forderungen wurde am 25. März 1809 das Königliche Polizeipräsidium in Berlin gegründet,³² das bis 1945 existierte.³³ Für Berlin bedeutete dies eine explizite Separierung von Polizeipräsidium und den kommunalen Behörden,³⁴ eine Neuerung, die gegenläufig zu den bisherigen Richtlinien des *Landrechts* stand,³⁵ wobei jedoch von Fall zu Fall eine Verwaltungszusammenarbeit von Polizei und Magistrat stattfand.³⁶ Das Polizeipräsidium unterstand direkt dem

27 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 23; die Städteordnung von 1808 sah als Prämisse, um zur Wahl zugelassen zu werden, ein jährliches Einkommen von mindestens 200 Talern vor, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 38f., auch S. 28-33, 48-65.

28 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 23, 38.

29 Ebd., S. 23.

30 Vgl. Anonym: Denkschrift betreffend den Uebergang einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei auf die Stadtgemeinde Berlin, Berlin [ca. 1904], S. 19.

31 Vgl. ebd., S. 20f.; zum Begriff der Wohlfahrtspolizei vgl. Eibich: Polizei, S. 334-351.

32 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 242; Feigell, [Willi]: Die Entwicklung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin in der Zeit von 1809 bis 1909. Aus Anlass der hundertjährigen Wiederkehr des Gründungstages der Behörde zum 25. März 1909, [Berlin 1909], S. 6.

33 Vgl. Knaack, Rudolf/Stumper, Rita (Bearb.): Polizeipräsidium Berlin. Politische Angelegenheiten 1809-1945. Sachthematisches Inventar (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 11, zgl. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. IV), Berlin 2007, S. XIII, Vorwort.

34 Vgl. ebd., S. XXII.; Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 6.

35 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 5f.

36 Vgl. Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 124), Göttingen 1983, S. 318.

Ministerium des Innern und hatte in Berlin nicht allein die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,³⁷ sondern auch verwaltungstechnische Aufgaben.³⁸ 1810 kam es zur Zusammenlegung der allgemeinen Polizeibehörde mit der Medizinalbehörde im Ministerium des Innern.³⁹ Dieser Verweis auf den medizinalpolizeilichen Aspekt spiegelt den Polizeibegriff des *Landrechts* von 1794 wider, der hier eher unpräzise auf die Vorstellung einer Wohlfahrtspolizei hindeutet,⁴⁰ eine Auslegung, die auch um 1808 noch Bestand hatte.⁴¹ Das Polizeireglement vom 18. September 1822 verstärkte noch einmal die Souveränität des Polizeipräsidiums dahingehend, dass der Magistrat keineswegs als Kontrollinstanz über die Behörde definiert wurde.⁴² 1830 wurden fünf souveräne Fachabteilungen des Berliner Polizeipräsidiums etabliert, die in den 1840er-Jahren um zwei zusätzliche Ressorts erweitert wurden.⁴³ Diese Behördenstruktur blieb auch in der Folgezeit konstant.⁴⁴ Im Zusammenhang mit der Leichenhausfrage sind zuvorderst die Abteilung I, die mit generellen polizeilichen Verwaltungsaufgaben als auch mit der Leitung der Medizinal- und Sanitätspolizei betraut war,⁴⁵ und die Abteilung III, die für eine Aufsicht und die Zulassung sämtlicher Bauvorhaben in der Stadt verantwortlich war,⁴⁶ von Interesse. Sie traten wiederholt im Zuge der Errichtung von Leichenhäusern als beratende und kontrollierende Instanzen auf.

Die wichtige Frage der Finanzierung der Berliner Leichenhäuser beschäftigte die Kämmerei, das heißt die Administration der städtischen Finanzen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein existierten eine Vielzahl unterschiedlicher Haupt- und Spezialkassen, die für einzelne Behörden separat angelegt wurden. 1843 wurde als vereinheitlichendes Instrument die Stadthauptkasse gegründet.⁴⁷ Diese verwaltete die Gelder des Leichenfuhrpachtfonds und gab durch Verfügung des Magistrats Bezuschussungen für einzelne Leichenhausprojekte frei.⁴⁸

Zuletzt sei an dieser Stelle auf das Armenwesen verwiesen, das bereits seit 1699 in Form einer Armenkommission existierte.⁴⁹ Bis zum 19. Jahrhundert unterstand diese – als Königliches Armendirektorium – staatlicher Leitung, die am 1819 durch Kabinetts-

37 »Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.« (Landrecht, § 10 II. 17); vgl. Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 7.

38 Vgl. Knaack/Stumper: Polizeipräsidium, S. XIII, Vorwort.

39 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 266.

40 Vgl. Preu: Polizeibegriff, S. 181, 289.

41 Vgl. ebd., S. 316.

42 Vgl. Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 7.

43 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 10f.; Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 42f.

44 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 11; Königliches Polizeipräsidium zu Berlin (Hg.): Instructions-Buch für die Schutzmannschaft von Berlin, Berlin 1852. Auf den Seiten 129 bis 144 findet sich zudem eine ausführliche »Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen«.

45 Vgl. Anonym: Die Polizei-Verwaltung von Berlin, Berlin 1863, S. 3f.

46 Vgl. ebd., S. 7.

47 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 350, 363.

48 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse, 1. Dezember 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 215.

49 Vgl. Wollheim: Versuch, S. 165.

ordre in die städtische Verwaltung übergang.⁵⁰ Zwar hatten die Reformen der Städteordnung von 1809 bereits eine Umformung der Institution zur Armendirektion in den Händen der Bürger*innenschaft vorgesehen, doch war es in Berlin lediglich zu einer Modifizierung des bestehenden Armendirektoriums gekommen, welches nun bis zur eigentlichen Reformumsetzung von 1819 die Vertreter von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat miteinbezog.⁵¹ Die Armendirektion schließlich setzte sich aus Magistratsangehörigen und Stadtverordneten, Delegierten der Bürger*innenschaft, Polizeibeamten sowie Armenkommissionsvorstehern zusammen.⁵² Die neue Armendirektion war dem Magistrat untergeordnet und übernahm die Administration für das gesamte Armenwesen Berlins, ausgenommen der Französischen und Jüdischen Gemeinde.⁵³ Als Aufgabenfelder galten neben der Krankenpflege auch bildungsrelevante Bemühungen.⁵⁴ In der Berliner Leichenhausfrage kam der Armendirektion die Verantwortung über die Verwaltung des Leichenhauses der Armendirektion zu. Diese beinhaltete eine regelmäßige Berichterstattung über die Nutzung der Einrichtung gegenüber dem Magistrat. Zudem war die Direktion zuständig für Fragen der aktiven Armenhilfe, indem sie schriftliche Nachweise über den Status der Bedürftigkeit einer Person ausstellte und damit eine kostenfreie Aufnahme in die Leichenhäuser ermöglichte.

IV.2.1.3 Kultusvertretungen

Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 hatte auch das Ende der kirchlichen Verwaltung in Preußen zur Folge.⁵⁵ So war es 1807 zur Abschaffung der bis dato vier kirchlichen Konsistorien gekommen.⁵⁶ Mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen 1808 wurden die Kirchenangelegenheiten unter die Aufsicht des Ministeriums des Innern gestellt.⁵⁷ Nach dem Ende der ›Befreiungskriege‹ kam es im Zuge der staatlichen Reformen 1816 zur Neustrukturierung und Einrichtung eines Konsistoriums im konkreten Verbund mit den staatlichen Institutionen.⁵⁸ Diese inhaltliche Nähe drückte sich

50 Vgl. Meinerich, Theodor: Die Leistungen der Stadt Berlin für die Armen- und Krankenpflege seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Eine statistische Untersuchung, 1. Teil: Die offene Armenpflege der Armendirektion und die Krankenpflege, Greifswald, Univ., Inaug. Diss., 1918, S. 24; Böttcher: Fürsorge, S. 49; eine gute Übersicht über das Berliner Armenfürsorgewesen liefert: Christoheit, Horst-Dieter: Die kommunale Armenpflege in Berlin im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ders. u.a.: *Arme in Berlin (Beiträge zur Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert)*, Berlin 2003, S. 11–44.

51 Vgl. Meinerich: *Leistungen*, S. 25.

52 Vgl. ebd., S. 28; Wollheim: *Versuch*, S. 167.

53 Vgl. Wollheim: *Versuch*, S. 167.

54 Vgl. Böttcher: *Fürsorge*, S. 49; Meinerich: *Leistungen*, S. 29.

55 Vgl. Rede von Karl Kubisch zur 150-Jahr-Feier des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg am 31. Oktober 1966 im Weißen Saal des Konsistoriums Berlin-West, in: *150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9)*, [Berlin 1966], S. 7–25, hier S. 12.

56 Vgl. Ansprache des amtierenden Konsistorialpräsidenten Dr. Hagenmeyer in der Gedenkstunde aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums des Konsistoriums in Berlin am 15. März 1866, in: *150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9)*, [Berlin 1966], S. 27–41, hier S. 29.

57 Vgl. Kubisch: *Rede*, S. 12.

58 Vgl. ebd., S. 13; Hagenmeyer: *Ansprache*, S. 29.

durch den Umstand aus, dass bis 1847 der staatliche Oberpräsident dem kirchlichen Konsistorium vorstand. Erst danach kam es zur Loslösung aus dem Staatsapparat und zur Einsetzung eines eigenen Präsidenten.⁵⁹ Die Aufgaben des Konsistoriums betrafen die inneren wie externen Belange der Kirchen, wobei sich hierbei die Machtbereiche des Konsistoriums mit denen des preußischen Staates überschneiden.⁶⁰ Obgleich das Konsistorium primär auf die evangelischen Kirchen ausgerichtet war, verwaltete es bis 1825 auch die übrigen Kultusgemeinschaften, wie die der Katholik*innen und der Juden und Jüdinnen.⁶¹ 1817 wurden unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. (1770-1840) die Gemeinden der reformierten und lutherischen Kirchen 1817 zu einer Union der evangelischen Kirchen als Verwaltungseinheit zusammengeschlossen.⁶² Mit der Schaffung des Evangelischen Oberkirchenrats 1850 wurde eine kirchliche Zentralbehörde installiert, die den bestehenden Konsistorien vorstand. Dies bedeutete eine weitere Loslösung vom Staat. Diese Behörde unterstand direkt dem König und hatte eng mit dem Kultusministerium zusammenzuarbeiten.⁶³ Dieses beaufsichtigte jedoch weiterhin die Friedhöfe, kirchlichen Stiftungen und Institute,⁶⁴ ein Aspekt, der im Kontext der Leichenhäuser von besonderer Relevanz war.

In Berlin waren insgesamt 18 Kultusgemeinden an der Realisierung der Leichenhäuser beteiligt. Den Hauptteil machten 16 zum Teil zusammengeschlossene evangelische Parochien aus:

- Luisenstadtkirche,
- St. Thomaskirche,
- St. Nicolai- und Marienkirche,
- Dorotheenstadtkirche,
- Dreifaltigkeitskirche,
- Friedrich-Werdersche-Kirche,
- St. Petrikirche,
- St. Jacobikirche,
- St. Georgenkirche,
- Garnisonskirche,
- Jerusalems- und Neue Kirche,
- Zwölf-Apostel-Kirche,
- St. Philippus-Apostel-Kirche,

59 Vgl. Hagenmyer: *Ansprache*, S. 30.

60 Vgl. Kubisch: *Rede*, S. 14.

61 Vgl. ebd.

62 Vgl. Hagenmeyer: *Ansprache*, S. 30; im Folgenden findet keine Unterscheidung zwischen den lutherischen und reformierten protestantischen Kirchengemeinden statt, da thematisch bei der Leichenhausfrage keine gravierenden Differenzierungen erkennbar sind. Zu den unterschiedlichen Auslegungen des lutherischen und reformierten Protestantismus vgl. Laube, Martin: »Innere Differenzen des religiösen Lebens«: Die Debatte um das Verhältnis von lutherischem und reformiertem Protestantismus im 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche*, Bd. 108, Nr. 1 (Mrz. 2011), S. 50-71, hier S. 53, 59, 67.

63 Vgl. Holtz: *Zuständigkeiten*, S. 30; Hagenmeyer: *Ansprache*, S. 31

64 Vgl. Holtz: *Zuständigkeiten*, S. 30

- Parochialkirche,
- Domkirche
- und die lutherische Reformierte-Französische-Kirche.

Dazu kamen die katholische St. Hedwigs-Kirchengemeinde und die Jüdische Gemeinde. Neben dem Magistrat waren die Vorstände der Kultusvertretungen am intensivsten am Diskurs um die Umsetzung der Leichenhäuser beteiligt. Dies ist nicht unbedingt mit einer ausgeprägten Affinität zu begründen, sondern mit dem Umstand, dass die Einrichtungen weitestgehend auf den konfessionellen Friedhöfen etabliert wurden. Die Aufgaben der Kultusvertretungen bestanden hierbei in der Beantragung von Geldern aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau von Leichenhäusern, der Bereitstellung von Lokalitäten für die Architekturen und der Informationsvermittlung an den Magistrat über die interne Organisation der Einrichtungen. Zudem trugen sie die Verantwortung über den Zustand der Anstalten und waren verpflichtet respektive befugt zum Aufsetzen von Verordnungen, gegebenenfalls auch zur Festlegung von Instruktionen bezüglich der Angestellten, denen die Kommunalbehörden zustimmen mussten. Dabei muss zwischen einer oberflächlichen und einer tatsächlich souveränen Partizipation der Kultusvertretungen unterschieden werden. Im Fall der Berliner Leichenhäuser waren die Kultusdelegationen durch den bloßen Umstand der Realisierung der Einrichtungen auf den zumeist noch kirchlich gebundenen Friedhöfen in das Geschehen involviert. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich indes, dass von einem autonomen Handeln bei der Errichtung, Erhaltung und Kontrolle der Leichenhäuser nicht die Rede sein kann.

IV.2.1.4 Öffentlichkeit

Mit dem Begriff der Öffentlichkeit⁶⁵ wird jene Bezeichnung des »Publikums« übersetzt, die in den Akten der Berliner Kommunalverwaltung für die Ansprache der Stadtbevölkerung im weitesten Sinne genutzt wurde.⁶⁶ An dem Dispositiv um die Leichenhäuser partizipierten sowohl Einzelpersonen als auch Vereine respektive Stiftungen, wie der 1844 gegründete Central- und Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen,⁶⁷ der

65 Der Begriff Öffentlichkeit sei an dieser Stelle sorgsam gebraucht. Bereits Habermas wies in *Strukturwandel der Öffentlichkeit* darauf hin, dass sich der Begriff des Publikums, der sich reichhaltig als Adressat in den genutzten Quellen findet, keineswegs an alle Bevölkerungsteile richtete, vgl. Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, 5. Aufl. als Sonderausgabe der Sammlung Luchterhand (Ungekürzte Sonderausgabe *Politica*, Bd. 4), Neuwied/Berlin 1971, S. 289-291. Ob in diesem Kontext bereits eine öffentliche Meinung im »strengen Sinne« nach Habermas postuliert werden kann, das heißt, eine »kritische Publizität« (Ebd., S. 292. [Herv. i. O.]), der es gelang, die beiden Kommunikationsbereiche der »informellen, persönlichen, nicht-öffentlichen Meinungen« und der »formellen, institutionell autorisierten Meinungen« (Ebd., S. 288) zu verbinden, kann nur vermutet werden.

66 OB an Kaufmann Behrendt, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 40f.; Beschlussprotokoll, Nr. 4 der StVv an Mag., 10. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 76.

67 Vgl. Schneider, Heinz Richard: *Bürgerliche Vereinsbestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen» in der preussischen Rheinprovinz im 19. Jahrhundert*, Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Univ., Inaug. Diss. Phil., 1967, S. 21; Reulecke, Jürgen: *Die Vereinsbewegung für das Wohl der arbeitenden Klassen*, in: Ottfried Dascher/Everhard Kleinertz (Hg.): *Petitionen und Barrika-*

eine »sittliche Verbesserung« der Arbeiter*innenschaft erreichen wollte⁶⁸ und wiederholt die Errichtung von Leichenhäusern in den Arbeiter*innenquartieren forderte,⁶⁹ und die jüdische Gesellschaft der Freunde, die 1797 den Bau eines Leichenhauses für die Berliner Maskilim anstrebte. Indirekt war in das Geschehen auch die 1840 ins Leben gerufene Rother-Stiftung involviert, die, benannt nach ihrem Stifter, dem Oberfinanzrat und seit 1820 Präsident der Staatsschuldenverwaltung und Chef der Seehandlung, Christian von Rother (1778-1849), in der Armenfürsorge angesiedelt war⁷⁰ und nachweislich ab 1842 vertraglich festgelegt, ihre Heimbewohner*innen sowie diejenigen des Erziehungsheims für sittlich vernachlässigte Kinder⁷¹ in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Tor aufnehmen ließ.⁷²

Als bemerkenswert kann indes der Umstand bewertet werden, dass bei den zahlreichen Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen, die in Berlin seit Beginn des 19. Jahrhunderts oder früher gegründet worden waren, sich lediglich die Gesellschaft der Freunde explizit um die Rettung von Scheintoten oder die Gründung von Leichenhäusern bemüht-

den. Rheinische Revolutionen 1848/49, bearb. v. Ingeborg Schnelling-Reinicke in Verbindung mit Eberhard Illner (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive, Bd. 29), Münster 1998, S. 54-57; Fromm, B[enno]: Die Wohlthätigkeits-Vereine in Berlin. Kurz skizziert, Berlin 1894, S. 44f.

68 Schneider: Vereinsbestrebungen, S. 21f.

69 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, um die Benutzung der bestehenden Leichenhäuser zu erleichtern und allgemeiner zu machen, gez. Kalchbrenner, Abschrift, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

70 Vgl. Holtz, Bärbel: Rother, Christian von, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), S. 121f., www.deutsche-biographie.de/pnd118603256.html, Zugriff: 21.11.2015; Radtke, Wolfgang: Armut in Berlin. Die sozialpolitischen Ansätze Christian von Rother und der Königlichen Seehandlung im vormärzlichen Preußen, Berlin 1993, S. 226, 231; am 5. Januar 1842 wurde das erste Haus der Stiftung am Halleschen Tor eröffnet, vgl. Appenroth, Michael, in: Steglitzer Heimat. Mitteilungsblatt des Heimatvereins Steglitz e.V., 54. Jg., Nr. 1 (2009), S. 5-8, hier S. 5, www.heimatverein-steglitz.de/steg_heim/steglitzer_heimat_1_09.pdf, Zugriff: 21.11.2015; es befand sich in unmittelbarer Nähe zum Begräbnisplatz der JNK. Ziel der Stiftung war es, ledige Töchter von höheren Beamten und Offizieren im Alter abzusichern. Die Geldmittel bezog die Stiftung aus dem Reingewinn des königlichen Leihamtes, vgl. Denkmal des Monats, <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/denkmalschutz/denkmal-des-monats/artikel.81988.php>, Zugriff: 21.11.2015; Rother betrieb diverse soziale Projekte. Bereits 1825 hatte er den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder ins Leben gerufen, vgl. Holtz: Rother, S. 121f.

71 Zum Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder vgl. Fromm: Wohlthätigkeits-Vereine, S. 107f.

72 Vgl. Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1]. Das genannte Erziehungsheim gehörte zur Kategorie der privat geführten »Rettungshäuser« oder »Rettungsanstalten«, die ein christliches Rettungsverständnis vertraten und sich der Erziehung junger mittelloser Menschen verpflichtet sahen (Kuhn: Religion, S. 226-232).

te.⁷³ Über den Hintergrund eines solchen Ausbleibens gesellschaftlichen Engagements kann nur spekuliert werden.

Insbesondere bei der Betrachtung der Kategorie Öffentlichkeit, in der Einzelpersonlichkeiten in den Fokus des Geschehens traten, wird die bereits angesprochene, beinahe als ausschließlich zu bezeichnende, aktive Partizipation ›bürgerlicher‹ Kreise ablesbar. Von einer Homogenität dieser bürgerlichen Gruppen oder Individuen kann hingegen nicht ausgegangen werden. Die Öffentlichkeit beteiligte sich mit Petitionen am schriftlichen Diskurs um die Leichenhäuser oder durch die Einsendung von Artikeln an die lokalen Zeitungen hinsichtlich Zustimmung oder Ablehnung der Einrichtungen. Zahlreiche Einzelpersonen spendeten Geldbeträge zum Bau respektive Unterhalt derselben.⁷⁴ Aus der Gruppe der Spender ist namentlich der Stadtverordnete August Carl Friedrich Hollmann (1776-1858) zu nennen, der als alleiniger Stifter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1839 eine herausragende Rolle spielte.⁷⁵ Zahlreiche Mediziner, wie Hufeland oder Lessing, traten als vehemente Verfechter der Leichenhäuser hervor,⁷⁶ wobei sie in diesem Kontext nur bedingt als offizielle Amtspersonen fungierten. Letzterer bemühte sich durch die Publikation seiner Schriften auf breiter Basis bei der Bevölkerung Überzeugungsarbeit zu leisten. Eine homogene ärztliche Position der (Berliner) Mediziner existierte hingegen in der Leichenhausfrage nicht. Basierten die Bestrebungen zum Bau von Leichenhäusern bei der Bevölkerung hauptsächlich auf aufklärerischen, humanistischen Ansätzen, so ist zumindest ein Fall aktenkundig, in dem das Bemühen um die neue Infrastruktur auf unternehmerische Impulse schließen lässt.⁷⁷

Zur Öffentlichkeit kann auch die lokale Presse gerechnet werden, die zur Verbreitung der Informationen über die Einrichtungen entweder aktiv durch intendierte ›Stimmungsmache‹ oder passiv durch die Publikation der magistratlichen Bekanntmachungen zu Berliner Leichenhäusern beitrug, mit denen die Nutzung derselben in der Bevölkerung durch Wissensvermittlung gesteigert sollten.

73 So führt Motschmann in ihrer Übersicht über Vereine und vergleichbare Einrichtungen keinerlei Institutionen mit einer expliziten Intention zur Einführung von LH an, vgl. Motschmann, Uta (Hg.): Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786-1815, Berlin/München/Boston 2015; Panwitz: Gesellschaft (2015).

74 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.; OB/B/R an VDsK, 27. Juni 1834, enthält ein Dekret des Mag. die Einrichtung von Leichenhäusern betreffend, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 179.

75 Vgl. OB, gez. Klein, an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 22. Februar 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 59.

76 Vgl. Hufeland: Scheintod; Lessing: Unsicherheit.

77 So bemühte sich der Berliner Kaufmann Bode 1837 um die Erlaubnis des Mag. zum Bau von LH, die später gewerblich vermietet werden sollten, vgl. PPB an Mag., 12. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 29; van Laak verwendet den Begriff Infrastruktur erst bei Strukturen, die von einem großen Teil der Bevölkerung genutzt werden. Aufgrund des allmählichen Anstiegs des Gebrauchs von LH kann eine derartige Infrastruktur zumindest für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Berlin postuliert werden, vgl. van Laak, Dirk: Alles im Fluss. Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur, Sonderausgabe für Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2019, S. 18.

IV.2.2 Interne Organisation und personelle Besetzung der Berliner Leichenhäuser

Über das Personal in den Einrichtungen liegen zumeist nur wenige Informationen vor. Grundsätzlich oblag die Verantwortung über die alltäglichen Aktivitäten in den Instituten dem Totengräber des jeweiligen Friedhofes oder aber einem Leichenwächter, der diesem unterstellt war. Als Kontrollinstanz fungierten die Vorstände der betreffenden Kultusgemeinden beziehungsweise die Kommunalbehörden. Die Polizei scheint nicht direkt involviert gewesen zu sein, sondern wurde in der Regel nur als Kontrollbehörde für die Einhaltung der regulären gesetzlichen Vorschriften im Bestattungswesen herangezogen.

Eine idealtypische Struktur, um ein Leichenhaus zu beaufsichtigen, wie sie beim Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche realisiert wurde, bestand aus einem eigens eingesetzten Kuratorium aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den Geistlichen der Kirchengemeinde, dem Stifter der Einrichtung, Stadtrat Hollmann, sowie dem betreuenden Arzt (Grafik 2).⁷⁸

Die konkrete Obhut über das Institut wechselte im monatlichen Turnus. Dabei übernahmen jeweils »ein weltliches und ein geistliches Mitglied des Curatorii« die Verantwortung und hatten die Aufgabe, dem Leichenhaus Kontrollbesuche abzustatten.⁷⁹ Aber mit der Zeit scheint das Interesse an dem Projekt innerhalb der Gemeinde abgeklungen zu sein. 1851 bemühte sich Hollmann darum, das Kuratorium wieder regelmäßig zusammenkommen zu lassen, was aufgrund mangelnden ehrenamtlichen Engagements offenbar nicht mehr der Fall war.⁸⁰ Die medizinische Oberaufsicht über ein Leichenhaus oblag generell einem Arzt, der bei Einstellungen von Leichen verpflichtet war, in regelmäßigen Abständen Visite zu halten. Auch musste er im Fall einer möglichen Wiederbelebung augenblicklich die Einrichtung aufsuchen und Wiederbelebungsversuche ansetzen respektive vom Wächter übernehmen, der diese zuvor eingeleitet hatte. Der Regimentsarzt a.D. Dr. Hartmann kam dieser Aufgabe in den ersten Jahren im Fall der Jerusalems- und Neuen Kirche ehrenamtlich nach.⁸¹ 1863 wurde der Wundarzt und Geheime Sanitätsrat Dr. Philipp Gabriel (gest. 1889) als Kurator eingestellt, der explizit für die regelmäßige Kontrolle der Medikamente im Leichenhaus verantwortlich war.⁸² Auch Gabriel scheint unentgeltlich in dem Leichenhaus tätig gewesen zu sein.⁸³

78 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 101 R., § 7.

79 Ebd.; Auflistung der Mitglieder des Kuratoriums für 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 192.

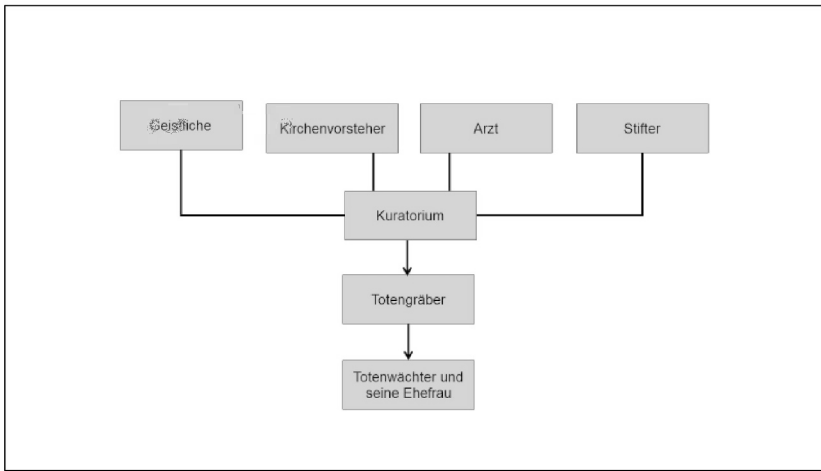
80 Vgl. Stadtrat Hollmann an VJNK, 4. November 1851, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 283.

81 Vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, Pkt. 8, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 12.

82 Vgl. VJNK an Dr. Gabriel, 14. Dezember 1863, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 116.

83 Weitere Informationen zu Dr. Gabriel verdanke ich der Mitteilung von Herrn Dr. Jörg Kuhn. Die Informationen beziehen sich auf ein Schreiben Gabriels an die Kirchhofs-Kommission, Herrn Stadtverordneten Reichnow vom 27. Dezember 1887, in: Mappe Mausoleum Dr. Philipp Gabriel, in: der Mappe zum Erbbegr. 86/JNK III (Ostwand) des Ateliers Chr. Fischer (Archiv der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe Berlin-Brandenburg), zit. n. schriftlicher Mitteilung Kuhn.

Grafik 2: Leichenhausadministration anhand des Beispiels der Jerusalems- und Neuen Kirche.



© Nina Kreibitz 2016

Das Kuratorium des Leichenhauses setzte sich aus den Geistlichen, den Kirchenvorstehern, dem Arzt sowie dem Stifter zusammen.
 Das Kuratorium erteilte dem Totengräber Anweisungen.
 Der Totengräber stand dem Totenwächter vor.

Der Totenwächter rekrutierte sich zumeist aus der Gruppe der Gehilfen des Totengräbers. Seine vorrangige Aufgabe war die Überwachung der in das Institut eingestellten Leichen.⁸⁴ Die Vorschriften für den Totenwächter waren streng. So sah die Instruktion der Jerusalems- und Neuen Kirche vom 5. Juni 1840 beziehungsweise das Statut des Leichenhauses ebenfalls vom 5. Juni 1840 vor, dass die Pflicht desselben darin bestünde, jedes Anzeichen eines Wiedererwachens bei eingestellten Leichen zu kontrollieren.⁸⁵ Damit dieser Verpflichtung auch am Tage adäquat nachgegangen werden konnte, musste der Totenwächter verheiratet sein, damit seine Ehefrau die Leichenüberwachung fortsetzen konnte, wenn der Wächter anderen Verpflichtungen auf dem

84 Vgl. Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 1.

85 Vgl. Kuratorium des LH der JNK an Mag., 24. Januar 1844, enthält: Instruktion für den Wächter des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems- und Neuen Kirche, copia ad acta, 24. Januar 1844, gez. Kuratorium des hollmannschen Leichenhauses, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 183-186, hier Bl. 183, § 1; identischer Inhalt, vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

Friedhof nachkam.⁸⁶ Zudem oblag der Ehefrau die Überwachung der weiblichen Leichen.⁸⁷ Dies setzte voraus, dass das Wächterpaar permanent im Hause zugegen war, sobald Leichen eingestellt waren und »fleißig nach denselben sehen [musste]«. ⁸⁸ Sollten Anzeichen eines Scheintodes erkennbar werden, war es zumindest ab 1846 die Aufgabe des Wächters, mit den Wiederbelebungsmaßnahmen zu beginnen, während seine Ehefrau den Arzt benachrichtigte.⁸⁹ Damit hatte man sechs Jahre nach der Verabschiedung des Statuts und der Instruktion für den Totenwächter bereits eine Vereinfachung der festgehaltenen Abläufe vollzogen. Noch 1840 hatte es geheißen, dass der Wächter im Fall eines erkannten Scheintodes zuerst dem Totengräber Meldung erstatten sollte, der daraufhin weitere Entscheidungen zu treffen, aber rasch den betreuenden Arzt zu kontaktieren hatte. In der Zwischenzeit hatte es zu den Aufgaben des Totenwächters gehört, die Wiederbelebungsmaßnahmen fortzusetzen. Diese hatte er durch einen Arzt zuvor zu erlernen.⁹⁰ Auch die Möglichkeit, dass der Wächter verwitwet war oder eine Scheidung anstand, hatte man in der Wächterinstruktion berücksichtigt. In diesem Fall oblag es dem Kuratorium des Leichenhauses einen zeitweiligen weiblichen Ersatz als Aufsichtspersonal zu suchen, bis der Magistrat eine längerfristige Lösung gefunden hatte.⁹¹ Laut Instruktion hatte der Wächter, sobald eine Leiche eingestellt war, aus seiner Wohnung in das Wächterzimmer zwischen den beiden Leichensälen umzuziehen und dort seine Wachtätigkeit auch während der Nacht aufzunehmen.⁹² Neben der Aufsicht über eingestellte Leichen hatte der Wächter sich um die Ordnung und Sauberkeit des Hauses und des Vorplatzes zu kümmern. Auch alle weiteren Handgriffe, die im Leichenhaus anfielen, gehörten zu seinem Arbeitsbereich, wie die Beleuchtung in den Leichensälen oder die Beheizung derselben im Winter.⁹³

Zusätzlich zur Tätigkeitszuordnung legte die Instruktion großen Wert auf eine angemessene moralische Gesinnung des Wächters sowie seiner Familie: »In seiner Familie muß es ruhig, ordentlich und anständig zugehen, er muß mit seiner Frau einen unbescholtenen nüchternen Lebenswandel führen, und es dürfen in seiner Wohnung unter keiner Bedingung Zusammenkünfte fremder Personen stattfinden, auch darf Niemand von ihm beherbergt werden.«⁹⁴ Im konkreten Umgang mit den Leichen forderte die In-

86 Vgl. Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2; vergleichbare strikte Auflagen eines moralischen Verhaltens finden sich bei annähernd zeitgleichen Einrichtungen in anderen Städten nicht immer. So hatte die Wächter von Leichenbeisetzkammern in Wien, die an den Pfarrkirchen eingerichtet worden waren, als einzige Auflage die Verpflichtung, permanent im Hause zugegen zu sein, vgl. Instruktion für die Wächter der Leichenbeisetzkammern in Wien, § 9, Nr. 42118, Stadth. Z. 1523/852, Druck, WStLA, Hauptregistratur, A46-Department K 12-Klöster und Kirchen: K 9, 44.122/1850, [o.P.].

87 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102, § 10.

88 Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.

89 Vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13.

90 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102, § 10, Abs. 3.

91 Vgl. Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.

92 Vgl. ebd., Bl. 120, § 3.

93 Vgl. ebd., Bl. 121, § 5.

94 Ebd., Bl. 121, § 6.

struktion von dem Wächter die »größte Schicklichkeit und Ehrbarkeit«. ⁹⁵ Unbeteiligte Dritte durften nicht bis in die Leichensäle gelangen. »Nur den Angehörigen oder deren Beauftragten, wenn sie sich durch Legitimation von Seiten des Todtengräbers darüber ausweisen, kann solches erlaubt sein.« ⁹⁶ Diesen Personen gegenüber hatte sich der Wächter »bescheiden und untadelig [zu] betragen«. ⁹⁷ Gleichzeitig war es jedoch seine Pflicht, sofern die Hinterbliebenen dies wünschten, ihnen sein Wächterzimmer zur Verfügung zu stellen und sie dahingehend zu beaufsichtigen, dass die Regeln des Leichenhauses eingehalten wurden. ⁹⁸ Unklar bleibt, wie das Vorgehen im konkreten Fall aussah, wenn mehrere Leichen aufgenommen waren. Ebenso hatte der Wächter dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Weckeruhr als auch der damit verbundene Weckapparat stets für eine sofortige Benutzung bereitstanden. ⁹⁹ Ferner übertrug man ihm die nächtliche Aufsicht über den Friedhof. ¹⁰⁰ Der Aufseher wurde von dem Kuratorium des Leichenhauses mit einer dreimonatigen Probezeit eingestellt. Dazu galt für ihn: »Sollte er aber sich pflichtwidrig betragen, so erfolgt seine Entlassung vom Dienst sofort und zu jeder Zeit, ohne daß ihm ein Recht zusteht, irgendeine Entschädigung zu fordern.« ¹⁰¹ Als Lohn für seine Arbeit sah die überarbeitete Instruktion von 1844 eine kostenlose Wohnung vor. ¹⁰² Auch war eine jährliche Geldzahlung von 20 Talern zu erwarten, sofern der Wächter seiner Arbeit ordnungsgemäß nachgekommen war.

Wie gering dieser Arbeitslohn war, zeigt der Vergleich mit anderen Professionen. So betrug der Jahresverdienst eines Kindermädchens im Jahre 1853 bei freiem Logis 16 bis 20 Taler, der eines Hausmädchens 22 bis 30 Taler bei vergleichbaren Konditionen. ¹⁰³ Außerdem standen dem Wächter ein halbes Klafter Kiefernholz und 26 Pfund Öl zum Heizen und Beleuchten von Leichensälen und Wachzimmer zu. ¹⁰⁴ Von den Angehörigen der eingestellten Toten hingegen hatte er keine Gelder zu verlangen, ¹⁰⁵ sollte es jedoch unter seiner Aufsicht zum Wiedererwachen einer Leiche kommen, stand ihm von Seiten des Kuratoriums eine Prämie von 50 Talern zu. Zudem durfte er in diesem Kontext auch Geschenke der dankbaren Angehörigen annehmen. ¹⁰⁶

Die Grundsätze waren, insbesondere was die Bezahlung des Wächters anbelangt, in der realen Umsetzung aufgeweicht worden. 1846 teilte der Kirchenvorstand der Armendirektion auf Anfrage mit, dass dem Totenwächter keineswegs wie im Statut festgelegt, die jährliche Menge an Öl und Holz überlassen wurde, sondern die Verteilung

95 Ebd., Bl. 121, § 7.

96 Ebd.

97 Ebd., Bl. 122, § 12.

98 Vgl. ebd., Bl. 122, § 14.

99 Vgl. ebd., Bl. 121, § 8.

100 Vgl. ebd., Bl. 122, § 11.

101 Ebd., Bl. 121, § 9.

102 Vgl. ebd., Bl. 122, § 11.

103 Vgl. Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 102.

104 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 103, § 10, Abs. 7.

105 Vgl. Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, Bl. 122, § 11.

106 Vgl. ebd., Bl. 122, § 12.

nach »Maßgabe des Bedürfnisses, durch den Totengräber verabreicht« wurde.¹⁰⁷ Durch dieses Vorgehen hatte man einen Teil der Rohstoffe einsparen können.

Als erster Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche wurde der Totengräbergehilfe Rösener Ende 1840 angestellt.¹⁰⁸ Drei Wochen später musste Rösener diese Arbeit bereits wegen eines Umzuges nach Zossen wieder aufgeben.¹⁰⁹ An seiner statt wurde der 45 Jahre alte Gärtner Siebert vom Totengräber als Zwischenlösung vorgeschlagen. Siebert war verheiratet und hatte vier Kinder.¹¹⁰ 1843 berichtete der Totengräber des Begräbnisplatzes, Retzdorff, dass Siebert gekündigt worden war und stattdessen der Arbeitsmann Muhs als neuer Wächter eingestellt werden sollte.¹¹¹ Siebert war eines »verdächtigen Lebenswandels« beschuldigt worden.¹¹² Muhs hingegen arbeitete bereits seit zwei Jahren als Gehilfe des Totengräbers. In diesem Zuge wird explizit erwähnt, dass dem neuen Totenwächter als Lohn für seine Tätigkeit nur noch die freie Wohnung gestellt werden sollte. Offensichtlich wurde bis zu diesem Zeitpunkt der Arbeitslohn zeitnah ausgezahlt, denn mit der Einstellung Muhs wurde gleichermaßen festgelegt, dass die Gehaltszahlung nicht mehr sofort geleistet wurde, sondern erst am Ende des Jahres, nach erfolgter Arbeitsleistung. Diese verschärfende Maßnahme wird sicherlich mit den Schwierigkeiten in Zusammenhang stehen, die das Kuratorium mit den vorangegangenen Totenwächtern gehabt hatte. In diesem Jahr war es auch zu der angesprochenen Reduzierung der Rohstoffmenge an Holz und Öl gekommen.¹¹³ Vielmehr sah der Kirchenvorstand mit der kostenlosen Wohnung für den Aufseher dessen Dienstleistungen adäquat vergolten.¹¹⁴ Unter diesen veränderten Konditionen wurde Muhs als neuer Wächter des Leichenhauses akzeptiert.¹¹⁵ Am 28. Oktober 1843 wurde diesem die »Instruktion für den Totenwächter« vom 5. Juni 1840 »langsam und deutlich vorgelesen« und ihm insbesondere aufgetragen,¹¹⁶ die Weckeruhr samt anhängenden Apparat stets in einem guten Zustand zu erhalten, worauf Muhs seine neue Stelle antrat. Nach den schlechten Erfahrungen mit dem Totenwächterpersonal in den ersten Jahren scheint der Totengräber Retzdorff mit Muhs zufrieden gewesen zu sein, erbat er doch Anfang 1845 für den Totenwächter, der sich in den vergangenen anderthalb Jahren »stets aufmerksam und dienstefrig bewiesen« hatte und auch von dessen Familie nur Gutes zu vermelden war, eine Gratifikation.¹¹⁷

107 VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 11.

108 Vgl. Dokument über die Einstellung des Totengräbergehilfen Rösener zum Wächter des LH der JNK, 27. November 1840, unterzeichnet u.a. von Rösener, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 109.

109 Vgl. VJNK an Kuratorium des LH, 16. Dezember 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 119.

110 Vgl. ebd.

111 Vgl. Anzeige des Totengräbers Retzdorff, 29. Juni 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 185.

112 VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.

113 Vgl. VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.; VJNK an Mag., 25. November 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 178f.

114 Vgl. VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.

115 Vgl. Dekret vom OB/B/R an VJNK, 2. Dezember 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 190.

116 Bericht über die Einstellung des Arbeitsmanns Christian Muhs als Leichenwächter für das LH der JNK, 28. Oktober 1843, gez. Christian Muhs, Jachtmann, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 180.

117 Totengräber Retzdorff an VJNK, 2. Januar 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 199.

Nachdem Muhs 1845 verstorben war,¹¹⁸ akzeptierte die Kirche den Arbeitsmann Kehls als Nachfolger, der die Stelle am 1. Oktober 1845 antreten sollte.¹¹⁹ Dieser sollte zu denselben Konditionen wie Muhs eingestellt werden.¹²⁰ Über den Kandidaten berichtete der Totengräber Retzdorff: Kehls stünde bereits seit Jahren in seinem Dienst, er sei verheiratet, aber kinderlos, und aufgrund des Alters sei von dem Paar keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten. Auch der Ehefrau wurde ein anständiger Leumund zugesprochen.¹²¹ Ebendiese Aspekte scheinen das Kuratorium von einer Anstellung überzeugt zu haben. So erkannte man bei Kehls das »Zeugnis eines fleißigen, ordnungsliebenden und bescheidenen Mannes [...], der] um so mehr für die Stelle geeignet [scheint], als er verheirathet ist, aber keine Kinder hat.«¹²² Die Anspielung auf den familiären Stand des neuen Totenwächters ist dahingehend bemerkenswert, dass es im Fall des Ablebens von Muhs zu moralischen Verpflichtungen gekommen war, denen sich das Kuratorium womöglich zukünftig entziehen wollte. An dem Fall Muhs wird nicht nur ersichtlich, dass der Totengräber und das Kuratorium offensichtlich eine Verantwortung für ihre Angestellten empfanden, sondern auch wie prekär die Lebensbedingungen der Wächter und ihrer Familien waren. Muhs war 1845 verstorben. Anfang September 1845 erbat der Retzdorff erstmals die Auszahlung der 20 Taler Lohn für die verbliebene Familie, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befand. Der älteste Sohn, der mit seinen 20 Jahren und einer Lehrlingsanstellung bei der Königlichen Porzellanmanufaktur eigentlich als »Stütze der Familie« dienen sollte, war nach sechswöchiger Krankheit verstorben.¹²³ Der zweite Sohn war ebenfalls drei Wochen zuvor an demselben Leiden erkrankt. Von den zwei Töchtern war eine blind.¹²⁴ Der Witwe wurde schließlich erlaubt, bis zum 1. Oktober in der Wächterwohnung zu verbleiben. Mitte September leitete das Kuratorium des Leichenhauses dem Magistrat die Bitte des Totengräbers weiter und setzte sich ebenfalls dafür ein, der Witwe den Lohn in Höhe von 20 Talern des vergangenen Jahres auszahlen zu dürfen.¹²⁵ Dass die Auszahlung lange auf sich warten ließ, scheint in diesem Fall durch den Magistrat verantwortet gewesen zu sein.¹²⁶ Erwähnenswert ist die zusätzliche Begründung, die das Kuratorium dem Magistrat für die Erstattung der Summe lieferte: Die Witwe Muhs hätte ihren Mann bei

118 Vgl. Kuratorium des LH an Mag., 6. Oktober 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 200.

119 Vgl. OB/B/R an Kuratorium des LH der JNK, 25. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 201.

120 Diese wurden auch in den folgenden Jahrzehnten beibehalten, vgl. Bericht die Gebühren über die Aufnahme von Leichen in das Leichenhaus betreffend, [Herv. i. O.], der auf einer Instruktion vom 10. Dezember 1861 basiert, vom Totengräber Dietrich, 27. Mai 1869, Adressat unbekannt, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

121 Vgl. Totengräber Retzdorff an VJNK, 26. Juli 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 202.

122 Kuratorium der JNK an Mag., 16. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 202f.

123 Totengräber Retzdorff an VJNK, 1. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 204.

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. Kuratorium des LH der JNK an Mag., 16. September 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 192.

126 Vgl. OB an Kuratorium des LH der JNK, 25. September 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 193.

der Arbeit im Leichenhaus rege unterstützt, allein deshalb stünde ihr das Gehalt in voller Höhe zu.¹²⁷ Mitte Oktober 1845 endlich wurde der Lohn für das Jahr 1844/45 bewilligt.¹²⁸

Das Ringen um die Auszahlung des jährlichen Lohns scheint auch in den Folgejahren notwendig gewesen zu sein. So musste der Wächter Kehls Ende 1849 seine 20 Taler erbitten.¹²⁹ Tatsächlich scheint der Totenwächter aber nicht gänzlich ohne Lohn ausgekommen zu sein, denn für die Einstellung und Betreuung parochiefremder Leichen, die im mittleren oder großen Leichenwagen zum Leichenhaus gebracht wurden, standen ihm und dem Totengräber jeweils 1 Taler zu. Dieser Beschluss war bereits 1840 vom Kirchenvorstand getroffen worden. 1852 beantragte derselbe eine Genehmigung dieser Handlungsgrundlage durch den Magistrat.¹³⁰

Obgleich eine Kuratoriumsstruktur in Berlin nur noch für das Leichenhaus der Luisenstädtischen Kirche von 1852 belegt ist¹³¹ und in den anderen Fällen der jeweilige Kirchenvorstand die Aufgabe übernahm, das Leichenhaus zu beaufsichtigen, finden sich zahlreiche Parallelen auch hinsichtlich der Personalstruktur bei den unterschiedlichen Einrichtungen. So sahen auch die Überlegungen der Armendirektion einen jährlichen Lohn von 20 Talern für den Totengräber Zobel zur Betreuung des Leichenhauses vor. Einen zusätzlichen Wächter scheint es hier nicht gegeben zu haben. Darüber hinaus sollten dem Totengräber Rohstoffe, wie Holz, ausgehändigt werden.¹³²

Ähnliche Entlohnungsmodalitäten wie die kostenfreie Wohnsituation des Totenwächters der Jerusalems- und Neuen Kirche scheint man auf den übrigen Begräbnisplätzen gefunden zu haben. Für die Dreifaltigkeitsgemeinde heißt es im November 1852, der Totengräber Hesse bewohne das Totengräberhaus in der Bergmannstraße Nr. 3 allein und hätte noch nie Miete zahlen müssen.¹³³ Wenn der Hinweis »allein« impliziert, dass Hesse nicht verheiratet war, so kann entweder davon ausgegangen werden, dass nicht alle Kirchengemeinden, die über ein Leichenhaus verfügten, einen solch strikten Auflagenkatalog wie die Jerusalems- und Neue Kirche vorschrieben. Wahrscheinlicher dürfte aber sein, dass man, sofern die Interpretation korrekt sein sollte, im vorliegenden Fall eine externe weibliche Kraft für die Aufgaben im Leichenhaus eingestellt hatte.

Ebenfalls mietfrei lebte der Totengräber Fuchs der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde im betreffenden Totengräberhaus in der Bergmannstraße. Erst mit der Ausdehnung des Weichbildes für die Stadt Berlin 1861 wurde eine Haussteuer fällig, die auf eine nun vom Totengräber zu zahlende Miete umgeschlagen wurde.¹³⁴

127 Vgl. Kuratorium an Mag., 6. Oktober 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 194.

128 Vgl. OB an VJNK, 15. Oktober 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 196.

129 Vgl. Totengräber Retzdorf an VJNK, 12. Dezember 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 268.

130 Vgl. VJNK an Mag., 4. November 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 214; VJNK an Mag., 4. November 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 7.

131 Vgl. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatze der Luisenstadt=Kirche, [S. 7], § 7, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.].

132 Vgl. AD an Mag., 11. Juli 1832, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 997, Bl. 7.

133 Vgl. Totengräber Hesse an Rendant Hörz, 12. November 1852, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/180, [o.P.].

134 Vgl. VFWK an Mag., 14. November 1861, LAB, MAG-A, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 228.

Auch im Leichenhaus der St. Petri-Kirchengemeinde auf dem Friedhof vor dem Landsberger Tor übernahm der Totengräber die Aufsicht über das Leichenhaus.¹³⁵ Er unterstand dem Vorstand der Kirchengemeinde.¹³⁶ Sofern die Angehörigen nicht selbst für Wächter sorgten, war es seine Aufgabe, für geeignetes Personal Sorge zu tragen. Dabei wird in diesem Kontext explizit von »Wächter und Wächterinnen« gesprochen.¹³⁷ Ebenso wie beim Statut der Jerusalems- und Neuen Kirche war auch hier vorgesehen, dass »[d]ie Wächter und Wächterinnen [...] einen unbescholtenen und nüchternen Lebenswandel führen«.¹³⁸ Dabei unterstand das Wachpersonal dem Totengräber. Zu seinen Aufgaben gehörten die Beobachtung sowie das sofortige Anzeigen einer Wiederbelebung von Leichen. Aus diesem Grund hatte er permanent im Leichenhaus zugegen zu sein, sobald eine Leiche dort eingestellt war. Die inhaltliche Nähe zum Statut des Leichenhauses vor dem Halleschen Tor ist zusätzlich in dem Verweis zu erkennen, dass die Wächter*innen die Leichen mit »größte[r] Schicklichkeit und Ehrbarkeit« zu behandeln hätten,¹³⁹ eine wortwörtliche Übernahme aus der Instruktion des Totenwächters des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche.¹⁴⁰ Auffällig ist der Umstand, dass die männlichen und weiblichen Wächter*innen denselben Lohn für ihre Dienstleistung, das heißt 1 Taler pro Tag und Nacht, erhielten.¹⁴¹ Sollte unter ihrer Aufsicht eine Wiederbelebung stattfinden, so wurde dem Wachpersonal eine zusätzliche Prämie von 20 Talern versprochen, die allerdings anders als bei der Jerusalems- und Neuen Kirche von den Angehörigen der Verstorbenen zu zahlen war. Konnten die Angehörigen diese Summe nicht aufbringen, sprang die Kirchenkasse mit 10 Talern ein, sofern es sich um Verstorbene aus der Gemeinde der St. Petrikirche handelte, oder aber die Armendirektion, wenn die Leiche auf Anregung besagter Behörde Aufnahme ins Leichenhaus gefunden hatte.¹⁴² Ebenso wie in den anderen Institutionen waren die Wächter*innen bei erkannten Lebenszeichen verpflichtet, einen Arzt zu kontaktieren.¹⁴³ Ob ein besonderer Kontrakt mit einem bestimmten Arzt existierte, kann aus der Instruktion nicht erschlossen werden.

Über die Konsequenzen, die eine Zuwiderhandlung des eingeforderten moralischen Verhaltens des Leichenhauspersonals mit sich bringen konnte, berichtet ein Fall aus den Akten der Parochialkirche. Für das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz zwischen dem damaligen Armenfriedhof und jenem der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor war nach reiflicher Prüfung des polizeilichen Führungszeugnisses im Novem-

135 Vgl. Instruktion für den Totengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der St. Petrikirche vor dem Landsberger Thore, § 1, in: VPK an AD, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

136 Vgl. ebd., § 2.

137 Ebd., § 3.

138 Ebd.

139 Ebd.

140 Vgl. Instruktion für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 121, § 7.

141 Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, § 3. Abs. c., LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

142 Vgl. ebd.

143 Vgl. ebd., § 6.

ber 1845 der Schuhmachermeister Johann Karl Daniel Ferdinand Vogeler, 41 Jahre alt, eingestellt worden.¹⁴⁴ Besonders vorteilhaft scheint nicht nur der Umstand gewesen zu sein, dass Vogeler verheiratet und Kindsvater war, dass ihm ein »gut[es] und sanftmütig[es]« Wesen zugesprochen wurde, er »ohne grobe [...] Fehler«, ohne jegliche Schulden und auch ohne einen »Hang zum Schuldenmachen« sei, sondern auch, dass er der Sohn des amtierenden Totengräbers war.¹⁴⁵ Bereits im Oktober 1845 hatte das Presbyterium der Parochialkirche Vogeler den Einzug in das neu errichtete Totengräberhaus bewilligt, sofern dieser auch weiterhin seinen »sittlichen Lebenswandel« beibehielt.¹⁴⁶ Doch im Februar 1856 kam es zum Eklat, nachdem der »junge Vogeler« zum zweiten Mal dabei ertappt worden war, eine Tanzveranstaltung in dem Saal ausgerichtet zu haben, der regulär als Kapelle diente.¹⁴⁷ Im gleichen Schreiben wurde die Entlassung Vogelers ausgesprochen. Der Saal wurde auch zur Aufstellung von Leichen benutzt, was den Unmut des Presbyteriums verschärft haben dürfte.¹⁴⁸

Die Darstellung der Akteur*innen und Institutionen in Bezug auf die Berliner Leichenhausfrage deutet bereits auf die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen hin, die im folgenden Kapitel behandelt wird.

144 Vgl. Schreiben von [?] an PPK, 26. November 1845, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, [o.P.], ad. 26.

145 Ebd.

146 PPK an Totengräber Vogeler, 24. Oktober 1845, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 27.

147 Beschwerdeschreiben des PPK, gez. Arndt, an Unbekannt, 25. Februar 1856, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 35.

148 Vgl. Vogeler an Prediger der Kirche, 13. September [1856?], ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 38.